

deutbares Phänomen. Die Salzburger Quellen lassen nun deutlich Veränderungen erkennen: Die Konsensschenkungen in der die agilolfingerzeitlichen Rechtsverhältnisse widerspiegelnden Notitia Arnonis sind in den karolingerzeitlichen Breves Notitiae in den letzten Teil der Freienschenkungen aufgenommen, ohne daß der ihnen eigene eingeschränkte Besitzcharakter noch besonders hervorgehoben wäre²³⁷. Das heißt, als die Breves Notitiae angelegt wurden, war die Besitzqualität desjenigen herzoglichen Gutes, das als *beneficia* an Freie ausgegeben war, derjenigen normalen Freienbesitzes gleich. Da wir nun davon ausgehen können, daß Karl der Große nicht das ganze ausgegebene Herzogsgut 788 eingezogen hat, da er dadurch sicherlich die bayerischen Großen zu einer scharfen Reaktion provoziert hätte, müssen wir annehmen, daß eben dieses ausgegebene Herzogsgut grundsätzlich seine Besitzqualität änderte: Der Inhaber erlangte die vollen Verfügungsgewalt über dieses Gut. Dadurch wird auch erklärlich, warum die Konsensschenkungen nach 789 gänzlich aus den bayerischen Traditionsbüchern verschwinden. Unter diesem Gesichtspunkt erhält der Erfolg König Karls bei der Gewinnung des bayerischen Adels eine neue Dimension: Schuf er mit dem Prozeß gegen Tassilo die rechtliche Grundlage für die Okkupation Bayerns, so mag die Aufgabe besitzrechtlicher Vorteile, die ihm als Rechtsnachfolger der Agilolfinger zustanden, zugunsten der Inhaber herzoglicher Lehen den materiellen Anreiz geschaffen haben, mit dem er den bayerischen Adel auf seine Seite zog. Die besitzrechtlichen Beziehungen Karls zur bayerischen Kirche haben sich, wie die Quellen zeigen, genauso entwickelt: Die als *benefica* bezeichneten Besitzteile der Kirchen, die stark besitzrechtlich eingeschränkt waren, wurden rechtlich den Besitzteilen, die aus Freienschenkungen stammten, gleichgestellt. Karl der Große hatte, wenn man so will, das Herzogtum gekauft.

Sicherlich beförderten die inneren Spannungen im Herzogtum diese Entwicklung, ohne daß wir genaue Wirkungszusammenhänge erkennen können. Die Adelsclique um Tassilo scheint bei der Machtübernahme

²³⁷) Nicht alle in der Not. Arn. aufgezählten Konsensschenkungen lassen sich auch in den Brev. Not. nachweisen. Folgende Besitztitel sind parallel überliefert: Not. Arn. VI, 2 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 3 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 5 $\triangle$ Brev. Not. A 13 f.; Not. Arn. VI, 6 $\triangle$ Brev. Not. A 13; Not. Arn. VI, 7 $\triangle$ Brev. Not. A 17; Not. Arn. VI, 9 $\triangle$ Brev. Not. A 16; Not. Arn. VI, 10 $\triangle$ Brev. Not. A 14; Not. Arn. VI, 12 $\triangle$ Brev. Not. A 11; Not. Arn. VI, 15 $\triangle$ Brev. Not. A 15. Lediglich bei Not. Arn. VI, 6 $\triangle$ Brev. Not. A 13 wird in den Brev. Not. der Konsens Herzog Tassilos erwähnt; allerdings scheint hier eher ein propagandistischer Zweck dahinter zu stehen, denn es ist außerdem noch die *concessio* König Pippins erwähnt (vgl. S. 38).